



Ausschreibung

Verwertung von Altpapier

Vergabeunterlagen

Angebotsfrist	20.11.2026, 11:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist siehe Hinweis in Kap. 2.8	15.12.2026
Leistungsbeginn	01.01.2027

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufforderung zur Angebotsabgabe	5
1.1	Auftraggeber	5
1.2	Aufbau der Vergabeunterlagen	6
1.3	Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte.....	6
2	Bewerbungsbedingungen.....	7
2.1	Registrierung.....	7
2.2	Datenschutz	7
2.3	Einreichung der Angebote	8
2.3.1	<i>Fristablauf und Form</i>	<i>8</i>
2.3.2	<i>Details zur elektronischen Angebotseinreichung.....</i>	<i>8</i>
2.3.3	<i>Preisangaben.....</i>	<i>9</i>
2.3.4	<i>Kosten.....</i>	<i>9</i>
2.4	Änderungsvorschläge/Nebenangebote	9
2.5	Bietergemeinschaften.....	10
2.6	Unterauftragnehmer.....	10
2.7	Eignungsleihe	10
2.8	Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen	11
2.9	Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen	11
2.10	Öffnung der Angebote	12
2.11	Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien	12
2.11.1	<i>Eignungsprüfung</i>	<i>12</i>
2.11.2	<i>Preisprüfung.....</i>	<i>12</i>
2.11.3	<i>Wirtschaftlichstes Angebot.....</i>	<i>13</i>
2.12	Zuschlags- und Bindefrist.....	14
2.13	Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote.....	14
2.14	Verwertungsvertrag.....	14
2.15	Urkalkulation.....	14
2.16	Nachprüfungsverfahren.....	15

2.17	Hinweise auf Anforderungen des NTVerG	15
3	Leistungsbeschreibung	16
3.1	Hintergrundinformationen	16
3.1.1	Altpapierfassung	17
3.1.2	Mengenentwicklung und -verteilung	17
3.1.3	Qualität	19
3.2	Leistungspflichten PPK-Übernahme und -Verwertung	20
3.2.1	Übernahme der PPK an den Übergabestellen des AN	20
3.2.2	Zu entsorgende Abfälle	21
3.2.3	Nachweisführung bei gemeinsamer Verwertung mit den Systemen	21
3.2.4	Verwertung der PPK	22
3.2.5	Entgeltbemessung	23
4	Verwertungsvertrag	25
§ 1	Grundlagen	26
§ 2	Gegenstand des Vertrages	27
§ 3	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	27
§ 4	Unterauftragnehmer	28
§ 5	Überwachungs- und Kontrollrechte des AG	30
§ 6	Geheimhaltung	30
§ 7	Entgelte und Rechnungslegung	30
§ 8	Preisgleitklausel (nur für Pos. 1)	30
§ 9	Vertragsstörungen	33
§ 10	Haftung	34
§ 11	Sicherheitsleistung	34
§ 12	Laufzeit	35
§ 13	Beendigung des Vertrags aus außerordentlichem Grund	35
§ 14	Vertragsanpassung oder Kündigung aufgrund Veränderung der Geschäftsgrundlage	36
§ 15	Weitere Bestimmungen	37
5	Angebotsformular	38
5.1	Bieter und Ansprechpartner	38
5.2	Angaben zu Bietergemeinschaften	40
5.2.1	Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften	40
5.2.2	Erklärung der Bietergemeinschaft	40

5.3	Leistungsbezogene Angaben	41
5.3.1	<i>Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers.....</i>	<i>42</i>
5.4	Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien	43
5.5	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	47
5.6	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	47
5.7	Berufliche Leistungsfähigkeit	48
5.8	Preisblatt.....	50

Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

1 **Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Gegenstand der Ausschreibung ist die Verwertung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich ist in seinem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Einen Überblick über die Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich gibt die Internetseite www.awb-lkaurich.de bzw. <https://mkw-grossefehn.de>.

Der Landkreis lässt das in privaten Haushalten sowie in Gewerbebetrieben, soweit diese sich freiwillig des Systems des Landkreises Aurich bedienen, anfallende PPK im Landkreis Aurich über das System der blauen Tonne durch seine Tochtergesellschaft MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) erfassen.

Mit der Verwertung des PPK ist zurzeit ein Dritter beauftragt, dessen Vertrag mit Ablauf des 31.12.2026 endet.

Der Landkreis Aurich hat die MKW beauftragt, das Vergabeverfahren für die Verwertung

- des kommunalen Anteils der Gesamtmenge des im Landkreis Aurich erfassten Altpapier
- sowie die Miterfassung der Verkaufsverpackungen aus PPK, die nicht selbst durch die Systembetreiber vermarktet werden,

durchzuführen.

Die erfasste Gesamtmenge belief sich in den letzten zwölf Monaten (Sep. 2024 bis Aug. 2025) auf *ca. 10.900 t (Gewichtstonnen)*. Näheres siehe Kap. 3.1.2 dieser Vergabeunterlagen.

Die PPK werden durch die MKW zu einer vom AN zu benennenden Übergabestelle angeliefert. Als Übergabestelle kommen Behandlungs- oder Verwertungsanlagen (Papierfabriken) oder zugelassene Zwischenlager für PPK in Betracht. Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Zu den Laufzeiten siehe § 12 des Vertrages.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Die Leistung wird nach § 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit im „Offenen Verfahren“ ausgeschrieben.

1.1 **Auftraggeber**

MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG
Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn

im Folgenden „Auftraggeber (AG)“ genannt

Ansprechpartner:

Herr Hans-Hermann Dörnath, Geschäftsführer

Tel. 04941-16-7000

E-Mail: hdoernath@landkreis-aurich.de

Herr Erdogan Coskun, Geschäftsführer

Tel. 04941-167001

E-Mail: ecoskun@landkreis-aurich.de

1.2 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- ◆ Aufforderung zur Angebotsabgabe (Gegenstand der Anfrage, Anforderungen an die Angebotserstellung und Hinweise zur Angebotsauswertung), Kap. 1 bis 2
- ◆ Leistungsbeschreibung, Kap. 3
- ◆ Verwertungsvertrag, Kap. 4
- ◆ Angebotsformular Kap. 5 (das gesamte Angebotsformular wurde als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar gemacht!)
- ◆ Anhang

1.3 Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das Portal DTVP mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden). Dies gilt auch für sonstige auftretende Fragen und Probleme, insbesondere wenn die Vergabeunterlagen Fragen aufwerfen, die für die Erstellung des Angebots relevant sein können. Fragen auf anderem Wege (z. B. per E-Mail oder Fax) werden nicht beantwortet.

Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 GWB sowie auf die dort in Nr. 4 genannte Frist wird hingewiesen.

Weitere Auskünfte werden ebenfalls nur auf Anfrage über DTVP erteilt.

Für die Kommunikation zwischen Bietern und AG wird auf den Bereich „Kommunikation“ im Projektraum von DTVP verwiesen; insbesondere werden an dieser Stelle Biiterrundschreiben des AG veröffentlicht.

2 **Bewerbungsbedingungen**

Der AG verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Hinweis: Im Anhang sind häufige Fehler zusammengefasst, die einem Bieter bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren unterlaufen können.

2.1 **Registrierung**

Gemäß § 9 Abs. 3 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Zugang zu den Vergabeunterlagen ohne Registrierungspflicht zu ermöglichen. Eine freiwillige Registrierung ist möglich.

Um an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilzunehmen, sollten Interessenten sich in ihrem eigenen Interesse bei *DTVP* für diese Ausschreibung registrieren.

2.2 **Datenschutz**

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten und vom Bieter bereitgestellten Unterlagen für das Vergabeverfahren vom AG gespeichert und verarbeitet werden. Der AG weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, externe Fachberater, ggf. Rechtsberater) bedient und ggf. die an den AG übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Der Datenschutzbeauftragte des AWB ist:

Jannes Trumme
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen
Tel. +49 421 6966 3249
jtrumme@datenschutz-nord.de [mailto:](mailto:jtrumme@datenschutz-nord.de)

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Bieter an den AG rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den AG und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch den AG erfolgt nicht.

2.3 Einreichung der Angebote

2.3.1 Fristablauf und Form

Die Angebote müssen spätestens **bis zum Ablauf der Angebotsfrist** (siehe Deckblatt) auf dem Portal DTVP hochgeladen worden sein.

Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht formgerecht eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Die Vergabeunterlagen wurden als PDF-Datei zum Herunterladen bereitgestellt. Das Kap. 5 der Vergabeunterlagen „Angebotsformular“ ist als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar. Es ist elektronisch auszufüllen und zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen als Angebot einzureichen.

Die Einreichung der Angebote erfolgt **ausschließlich** gemäß § 53 Abs. 1 VgV mithilfe elektronischer Mittel.

2.3.2 Details zur elektronischen Angebotseinreichung

Sie reichen das Angebot elektronisch über DTVP (www.DTVP.de) ein. Für die Abgabe elektronischer Angebote wird innerhalb der Vergabeplattform ein kostenfreies Bietertool namens cosinex bereitgestellt. Im Projektraum auf DTVP können Sie unter der Kategorie *Angebote* das Bietertool herunterladen (Installationsdatei herunterladen) und anschließend oder wenn Sie das Bietertool bereits auf Ihrem Rechner installiert haben, die Projektdateien in das Bietertool laden (Projektdatei herunterladen). Das Bietertool startet dann automatisch.

Im Bietertool unter *Dokumente zum Angebot* und dann Reiter *Eigene Dokumente* können Sie das elektronisch ausgefüllte und signierte *Angebotsformular Kap. 5* hochladen und zusammen mit weiteren Unterlagen als Angebot abgeben. Dazu ist das PDF-Format (Portable Document Format) für alle einzureichenden Unterlagen zu nutzen (Unterlagen einscannen und als PDF-Datei abspeichern). Dabei sind alle Unterlagen (Angebotsformular und zugehörige Anlagen) jeweils in separaten Dateien einzureichen. Die Bezeichnungen der Dateien sollen entsprechend der selbst vom Bieter vergebenen Anhangnummerierungen verwendet werden.

Die hochgeladenen Angebote werden mit einem Zeitstempel versehen, auf einem Sicherheitsserver verschlüsselt abgelegt und können erst nach Ablauf der Angebotsfrist gleichzeitig von zwei Vertretern des AG abgerufen werden.

Wichtiger Hinweis: Ist das Hochladen von Dokumenten nicht möglich, liegt dies meist an der bieter eigenen Firewall. Wir empfehlen, **rechtzeitig** probeweise Dokumente hochzuladen; diese können problemlos wieder zurückgezogen werden. Bei Problemen stimmen Sie sich bitte über die Rechteadministration mit Ihrer IT-Abteilung ab. Erfahrungsgemäß ist das Hochladen von einem Rechner außerhalb des Firmennetzwerks problemlos möglich.

Signaturen: Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Für diese Ausschreibung wird die Textform nach § 126b BGB festgelegt. Das bedeutet, dass die Bieter keine elektronischen Zertifikate benötigen, sondern lediglich Angaben zum Unternehmen und zum Ansprechpartner für die Ausschreibung hinterlegen müssen.

Da als Signaturniveau die Textform gewählt wurde, sind keinerlei händische Unterschriften mehr erforderlich. Unterschriften und Stempel werden durch eine Signatur in Textform ersetzt. Das bedeutet, dass die erklärende Person (oder mehrere Personen) das Datum, ihren Namen, die Art ihrer Vertretungsbefugnis bzw. Vollmacht (z. B. Geschäftsführer, Prokurist) und den Unternehmensnamen in die vorgegebenen Signaturfelder des Angebotsformulars eintragen soll. Die Textform gilt auch für alle Erklärungen von Unterauftragnehmern. Für Unterauftragnehmer kann das komplette PDF-Angebotsformular als Dateikopie eingereicht werden, bei der nur die relevanten Seiten ausgefüllt wurden; es ist auch zulässig, die durch den Unterauftragnehmer ausgefüllten Seiten herauszulösen und einzureichen.

2.3.3 Preisangaben

Die Angebotspreise sind als Nettopreise in das Preisblatt in Kap. 5.8 der Vergabeunterlagen einzutragen.

Es sind nur die Einheitspreise einzutragen. Die weiteren Berechnungen führt das PDF-Formular automatisch durch; im Falle von Fehlern bei den hinterlegten Formeln, die im Nachhinein erkannt werden, korrigiert der AG anhand der Einheitspreise und vorgegebenen Vordersätze die Ergebnisse im Zuge der rechnerischen Prüfung der Angebote. Insoweit sind die angegebenen Einheitspreise maßgeblich.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt, werden jedoch im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

2.3.4 Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen der Angebote wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

2.4 Änderungsvorschläge/Nebenangebote

Änderungsvorschläge bzw. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot bestimmte Erklärungen und Unterlagen abzugeben, u. a. solche, welche die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht belegen; siehe hierzu Kap. 5.2.2. Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft abzufordern.

Im Angebotsformular ist ein bevollmächtigter Vertreter (federführendes Mitglied) zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt.

2.6 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche im Auftrag des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen (vgl. die Definition in § 4 (1) Verwertungsvertrag, beispielsweise Betreiber von Umschlag- oder Sortieranlagen).

Beabsichtigt ein Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der betreffenden Auftragsteile angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen; hierzu dienen die Angaben in Kap. 5.3. Der AG behält sich vor, vor Zuschlagserteilung Nachweise zu verlangen, dass dem Bieter im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der benannten Unterauftragnehmer(s) gefordert wird (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV).

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass verbundene Unternehmen (Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters) ebenfalls als Unterauftragnehmer gelten, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind.

Zur späteren Einschaltung von Unterauftragnehmern siehe § 4 Verwertungsvertrag.

Mit Blick auf die Eignungsprüfung sind für Unterauftragnehmer je nach Kategorie bestimmte Unterlagen vorzulegen. Siehe jeweils die entsprechenden Unterkapitel des Angebotsformulars (Kap.5).

Im Übrigen gilt § 36 VgV.

2.7 Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 VgV).

Der AG wird im Falle einer Eignungsleihe von § 47 Abs. 3 VgV Gebrauch machen und entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung verlangen.

Für den Eignungsverleiher sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den geliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden.

Hinweis: Für Bietergemeinschaften geht der AG davon aus, dass diese sich gegenseitig bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, sodass hier die „Eignungsleihe“ nach § 47 VgV stets gegeben ist. Hier ist somit keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

2.8 Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

Angebote von Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen (gilt auch für einzelne Mitglieder von Bietergemeinschaften), werden ausgeschlossen.

2.9 Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind diejenigen Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular (Kap.5) aufgeführt sind. Hierzu sind folgende Hinweise zu geben:

Um Fehler zu vermeiden, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht.

Das Angebot und alle beigefügten Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher **Sprache** abgefasst sein. Bieter aus dem nicht deutschsprachigen Raum haben beigefügte Unterlagen zu übersetzen, zumindest ein Glossar der wichtigsten Begriffe und ihre deutsche Übersetzung beizufügen. Der AG behält sich diesbezüglich Rückfragen und Nachforderungen vor.

Der AG weist darauf hin, dass gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, ausgeschlossen werden.

Der AG kann die Bieter jedoch gemäß § 56 Abs. 2 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sons-

tige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ob eine Nachforderung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des AG.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den AG innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Kommt der Bieter dem nicht binnen der von dem AG gesetzten Frist ordnungsgemäß und vollständig nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der AG für die Feststellung der Eignung und sonstige Angebotsprüfung für erforderlich ansieht, und die weitere Aufklärung von Angebotsinhalten bleiben ebenso vorbehalten.

2.10 Öffnung der Angebote

Bei der Angebotsöffnung sind die Bieter nicht zugelassen.

2.11 Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien

2.11.1 Eignungsprüfung

Der AG wird die Bieter zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123 und 124 GWB) prüfen. Dabei werden etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung berücksichtigt (§ 125 GWB). Liegen keine Ausschlussgründe vor, wird der AG gemäß § 122 GWB in Verbindung mit den §§ 44 bis 47 VgV die Eignungskriterien der jeweiligen Bieter prüfen. Er bezieht sich dabei auf die vorgelegten und ggf. weitere von Bieter abgeforderte Unterlagen sowie sonstige Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der AG wird keine nachteiligen Eignungsinformationen von Dritten verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.11.2 Preisprüfung

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der AG Aufklärung verlangen, indem er den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation auffordert (§ 60 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert.

2.11.3 Wirtschaftlichstes Angebot

Innerhalb des Kreises der wertbaren Angebote und der geeigneten Bieter wird der Zuschlag auf das Angebot erteilt, welches für den AG die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Die wirtschaftlichste Lösung wird von der Vergabestelle anhand des Angebotspreises des Bieters abzüglich der Transportkosten zu der Übergabestelle, die anhand der nachstehenden Parameter berechnet werden, ermittelt.

Die Transportzeit zur Übergabestelle wird mittels eines Routenplaners ermittelt. Maßgabe für die Entfernungsberechnung ist der Routenplaner der Website www.reiseplanung.de, mit folgenden Einstellungen: Lkw 40 t, Optimierung: optimal, Vermeiden: Fähren. Ausgangspunkt für die Transportberechnung ist

- für 70% das Entsorgungszentrum Großefehn, Holtmeedeweg 6 in 26629 Großefehn und
- für 30% die Umschlaganlage Hage, Krumme Sieben 5, 26524 Hage.

Zur Ermittlung der Kosten werden folgende Kennwerte für alle Bieter pauschal angesetzt:

- Aufnehmen und Abkippen je Umlauf: 1 h
- Kosten für Fahrzeug/Fahrer (ohne Maut) je Stunde: 110 € netto.
- Maut: laut Reiseplanung.de
- Tonnage je Umlauf: 17,0 t aus Großefehn, 14,5 t aus Hage.

Fiktive Beispielrechnung:

Eine Anlage liegt laut Reiseplanung.de 2,0 h vom Entsorgungszentrum Großefehn entfernt. Für die Gesamtstrecke werden 4,0 h benötigt (Umlauf), zzgl. 1 h Aufnehm- und Abkippszeit = 5 h.

Daraus ergeben sich folgende Kosten:

- Fahrzeug/Personalkosten $110 \text{ €/h} \cdot 5 \text{ h} = 550,00 \text{ €}$
- Fiktive Mautkosten = 20 €
- = 570 €/Umlauf
- bei 17 t ergeben sich Transportkosten von 33,53 € je t

Aus Hage kostet der Transport genauso gerechnet beispielsweise 39,31 €.

Im gewichteten Durchschnitt ergeben sich dann Transportkosten des Bieters 35,26 € je Tonne.

Der Zuschlag wird auf die Lösung mit dem höchsten Brutto-Jahresbetrag erteilt, der sich aus dem Verwertungserlös abzgl. des Entsorgungsentgelts und abzgl. der Transportkosten, die sich nach der vorstehenden Formel errechnen, ergibt.

2.12 Zuschlags- und Bindefrist

Eine Rücknahme bereits hochgeladener Angebote ist über das Portal *DTVP* nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind Bieter bis zum **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist** (siehe Deckblatt) an ihr Angebot gebunden. Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden. Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

Verzögert sich aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens der Leistungsbeginn, bleibt das Vertragsende hiervon unberührt.

2.13 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Eine Information der Bieter bei Nichtberücksichtigung ihrer Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 134 GWB.

2.14 Verwertungsvertrag

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen dem AG und dem bzw. den ausgewählten Bieter(n) der im Kap. 4 niedergelegte Vertrag automatisch zustande.

Eine Ausfertigung gesonderter von den Vertragspartnern unterzeichneter Vertragsurkunden dient lediglich der Dokumentation und kann vom AG verlangt werden.

2.15 Urkalkulation

Die Urkalkulation für das jeweilige Angebot ist dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung, verschlossen vorzulegen (siehe § 14 (4) Verwertungsvertrag).

Die Urkalkulation dient der Ermittlung neuer Preise im Falle von Vertragsanpassungen. Entsprechend muss sie so detailliert sein, dass die Auswirkungen von z. B. Leistungsanpassungen oder veränderten rechtlichen Bestimmungen preislich ermittelt werden können.

Es wird empfohlen, die Urkalkulation bereits mit der Angebotsabgabe anzufertigen.

Davon unabhängig behält sich die Vergabestelle vor, Kalkulationen im Zuge ihrer Angebotsprüfung nach § 60 VgV abzufordern.

2.16 Nachprüfungsverfahren

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens hat die Vergabestelle die Akten des Vergabeverfahrens der Vergabekammer vorzulegen; diese gewährt den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht. Zur Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse obliegt es den Bietern, schon mit Angebotslegung die betreffenden Bestandteile ihres Angebotes als derartige Geheimnisse zu kennzeichnen (§ 165 Abs. 2 und 3 GWB) und dies substantiiert zu begründen. Ohne eine solche Kennzeichnung und Begründung ist der AG nicht gehalten, weitergehende Maßnahmen zum Schutz etwaiger Geheimnisse bei der Weitergabe an die Vergabekammer zu ergreifen.

2.17 Hinweise auf Anforderungen des NTVergG

Gemäß § 4 Abs. 1 NTVergG dürfen öffentliche Aufträge im Dienstleistungsbereich nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe erklären, bei der Ausführung des Auftrags im Inland

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und
2. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen

zu zahlen.

Diese Erklärung ist in die Erklärung in Kap. 5.3.1 integriert. Der AG hat die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, § 23 AEntG und nach § 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVergG vereinbarten Mindestentgeltregelungen zu informieren.

3 Leistungsbeschreibung

Nachstehend werden das Entsorgungsgebiet und das Entsorgungssystem beschrieben. Weitere Informationen finden sich auf der Website www.MKW-Großefehn.de.

3.1 Hintergrundinformationen

Der Landkreis Aurich liegt im Nordwesten des Landes Niedersachsen und gehört zur Region Ostfriesland. Nachstehende Abbildung aus Wikipedia zeigt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:



Der Landkreis hat bei einer Fläche von 1.287 km² etwa 190.000 Einwohner.

Zum Landkreis gehören die Inseln Norderney, Juist und Baltrum.

Auf den Inseln und in den Küstenregionen des Festlands spielt der Fremdenverkehr eine große Rolle. Dies macht sich im Jahresgang bemerkbar, indem insbesondere in den Monaten Juni bis August erhöhte Abfallmengen und damit auch PPK-Mengen anfallen und zu entsorgen sind.

Für die Abfallwirtschaft ist das Entsorgungszentrum Großefehn die wichtigste Anlage im Kreisgebiet. Großefehn liegt am südlichen Rand des Kreises, das Entsorgungszentrum ist über die B 72 an die Autobahn A 28 angeschlossen.

3.1.1 Altpapiererfassung

Altpapier wird im 4-wöchentlichen Rhythmus über Müllgroßbehälter (MGB) der Größen 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l eingesammelt. Die Abfuhr ist für den Besitzer kostenlos; Beistellungen sind nicht zugelassen. Über dieses System werden über 98 % des in Haushalten anfallenden Altpapiers erfasst. Die MKW führt die Abfallsammlung im Kreisgebiet im Auftrag des Landkreises durch. Darüber hinaus ist die MKW mit der Abfuhr der 4-Rad-Behälter, dem Umschlag auf den Inseln und weiteren logistischen Dienstleistungen beauftragt.

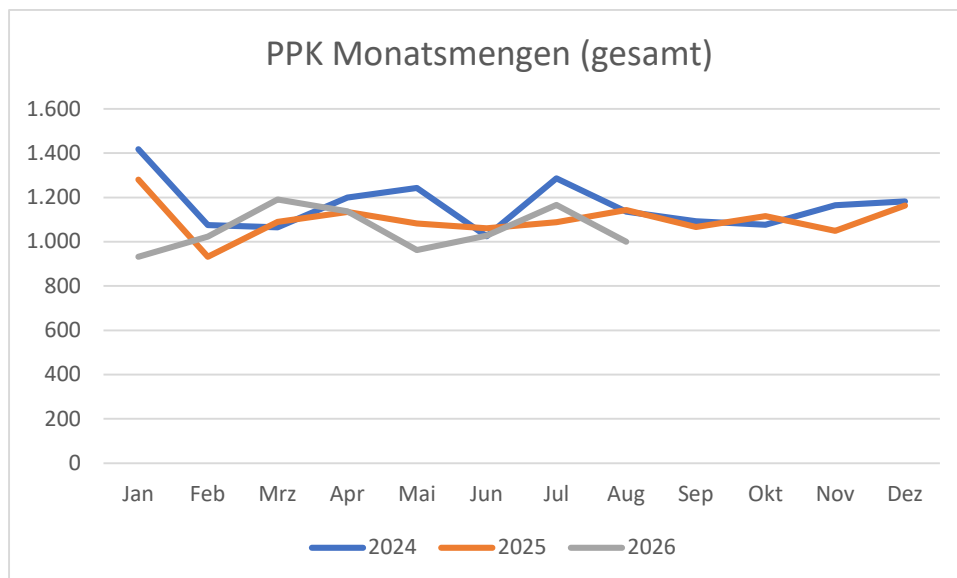
Die übrigen Mengen werden mittels Abrollcontainer mit und ohne Pressvorrichtungen bei den im Landkreis Aurich vorhandenen Wertstoffhöfen erfasst.

Die auf dem Festland eingesammelten PPK werden aus dem südlichen Kreisgebiet zum Entsorgungszentrum Großefehn transportiert. Für das nördliche Kreisgebiet gibt es die Umschlaganlage in Hage. Die dort anfallenden PPK-Mengen werden von dort direkt zur Zielanlage des Vertragspartners gefahren, die der AN benennt.

Auf Norderney wird ein „normales“ behältergestütztes Abfuhrsystem betrieben. Auf Juist und Baltum werden die PPK gebündelt mittels Pferdekarren abgefahren. Auf allen drei Inseln werden die eingesammelten Abfälle zu einer Umschlaganlage transportiert, in Container umgeschlagen, per Schiff zum Festland nach Norddeich und von dort als Containertransport zum Entsorgungszentrum Großefehn gefahren.

3.1.2 Mengenentwicklung und -verteilung

Seit Anfang 2024 wurden folgende Mengen erfasst und der Verwertung zugeführt:



Wie in anderen Entsorgungsgebieten gehen die PPK-Mengen zurück. Die Gesamtmenge 2021 umfasste noch 16.230 t; Gesamtmenge 2024 noch 13.964 t, in den letzten zwölf Monaten, September 2025 bis August 2026, wurden nur noch 12.835 t abgefahren.

Beim Altpapier werden gemeinsam das sogenannte kommunale Altpapier (grafisches Altpapier, Zeitungen und Zeitschriften usw.) sowie Verpackungs-Altpapier (vor allem Kartonagen) erfasst. Die Systeme des Dualen Systems nutzen die PPK-Erfassung im Landkreis Aurich mit. Der Verpackungsanteil wurde auf der Grundlage einer Sortieranalyse vertraglich mit 33,5 % festgelegt. Jedem einzelnen System steht die Herausgabe seines Anteils zu, so dass von der Gesamtmenge von rund 12.800 t die Systeme 4.288 t für sich in Anspruch nehmen könnten.

Einige Systeme haben jedoch die gemeinsame Verwertung gewählt, d.h. dass die MKW die entsprechenden Mengen mit verwertet. In den letzten zwölf Monaten sind 45% der Verpackungsmenge an die Systeme herausgegeben worden.

Gegenstand der Ausschreibung sind somit 66,5 % der Gesamtmenge zuzüglich der Mengen, für welche einzelne Systeme die gemeinsame Verwertung gewählt haben. Der AG hat keinen Einfluss darauf, in welchem Umfang die Systeme zukünftig die gemeinsame Verwertung in Anspruch nehmen. Die Leistungsmenge kann somit zwischen 8.500 t/a (kommunaler Anteil) und 12.800 t/a (Gesamtmenge) liegen. In Fortschreibung der Verhältnisse aus den letzten 12 Monaten würde sie bei rd. 10.900 t liegen.

Die folgende Tabelle stellt die Monatsmengen dar, welche seit Anfang 2024 zum Verwerter transportiert wurden:

Zum Verwerter	2024	2025	2026
Jan	1.220	962	859
Feb	796	662	909
Mrz	764	801	1.087
Apr	957	896	1.015
Mai	921	873	833
Jun	707	816	900
Jul	965	939	1.010
Aug	854	883	867
Sep	807	776	
Okt	794	838	
Nov	929	828	
Dez	996	998	
Summe	10.711	10.270	7.480
Summe letzte 12 Monate			10.920

3.1.3 Qualität

Das Material wird lose übergeben. Hinsichtlich der Qualität liegen dem AG keine besonderen Erkenntnisse vor. Wie im kommunalen Raum üblich, hat der AN auch mit Störstoffen und Fehlwürfen zu rechnen; die dadurch entstehenden Kosten sind einzupreisen.

Dem Bieter wird Gelegenheit gegeben, das Material zu besichtigen; eine Terminabsprache ist mit dem Auftraggeber (vgl. Kap. 1.1) möglich.

3.2 Leistungspflichten PPK-Übernahme und -Verwertung

3.2.1 Übernahme der PPK an den Übergabestellen des AN

- (1) Der Bieter hat mit dem Angebot eine oder mehrere Übergabestelle(n) zu benennen. Sofern der Bieter mehrere Übergabestellen benennt, hat er das prozentuale Verhältnis anzugeben, zu welchem die Übergabestellen genutzt werden sollen (vgl. 5.3).
- (2) Als Übergabestellen kommen Behandlungs- oder Verwertungsanlagen (dies sind i.d.R. Sortieranlagen oder Papierfabriken) oder zugelassene Zwischenlager für PPK in Betracht. Die PPK-Mengen werden durch die MKW angeliefert und dort lose abgekippt. Alle weiteren betrieblichen Maßnahmen an der Übergabestelle obliegen dem AN.
- (3) Die Anlieferung an der Übergabestelle muss montags bis freitags in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr möglich sein. Darüberhinausgehende Anlieferungszeiten sind nach Absprache zu ermöglichen.
- (4) Die Anlieferung muss mit allen branchenüblichen Sammel- und Transportfahrzeugen möglich sein. Der AN sichert eine zügige Abfertigung der Anlieferfahrzeuge zu. Die Gesamtzeit je Anlieferung (gemessen vom Eintreffen an einer etwaigen Warteschlange vor der Waage bis zum Abschluss der Ausgangsverwiegung) darf im Wochenmittel bei Sammelfahrzeugen 30 min., Containerzügen 45 min. und bei Großraumtransportern 30 min. nicht übersteigen. Anderenfalls ist der AG berechtigt, die ihm entstehenden Mehrkosten in Höhe von 110 €/h geltend zu machen.
- (5) Der Standort muss über eine geeichte Waage mit elektronischer Datenverarbeitung und Zwangsprotokollierung verfügen. Es erfolgt stets eine Hin- und Rückwiegung. Sämtliche den Auftrag betreffende Wiegedaten (Eingang/Ausgang) sind am ersten Werktag des Folgemonats als Exportdatei des Wiegeprogramms im Excel-lesbaren Format dem AG per E-Mail zu übermitteln. Der AG hat das Recht zur jederzeitigen unangemeldeten Überwachung des Wiegevorgangs und der im Wiegeprogramm gespeicherten Daten.
- (6) Mit dem gestatteten Abkippen geht das Eigentum an den angelieferten PPK-Mengen auf den AN über.
- (7) Der AN übernimmt mit der Übernahme des Altpapiers die Nachweispflicht von der Übernahme bis zur stofflichen Verwertung. Der Nachweis ist monatlich für den abgelaufenen Monat in prüffähiger Form zu übergeben. Der AN übergibt dem AG mit Leistungsbeginn eine Verwerterbestätigung.
- (8) Der AN oder der von ihm beauftragte Nachunternehmer hat dem AG das Recht einzuräumen, jederzeit einen Mitarbeiter des AG bzw. von dessen Beauftragten an der Annahmekontrolle der Übergabestelle mitwirken und die Erstellung der Abrechnungsunterlagen und Leistungsnachweise überwachen zu lassen.

3.2.2 Zu entsorgende Abfälle

- (1) Der AN hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge, Zusammensetzung oder bestimmte Eigenschaften der PPK.
- (2) Wie in der Abfallentsorgung allgemein üblich, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Abfallanlieferungen Bestandteile enthalten sind, welche die Funktionsfähigkeit der Behandlungsanlage beeinträchtigen können. Es ist Aufgabe des AN, solche Störstoffe technisch zu kontrollieren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

3.2.3 Nachweisführung bei gemeinsamer Verwertung mit den Systemen

- (1) Der AG ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm der Verwertung zugeführten PPK-Verpackungsmengen durch Wiegedaten nachzuweisen, damit diese den Mengestromnachweis gemäß § 17 VerpackG führen können.
 - a) Für die Systeme, die gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG sich der gemeinsamen Verwertung angeschlossen haben erfordert dies, dass der AN an allen Anlagen der Verwertungskette (Umschlaganlagen, Sortieranlagen, Lager, Veredler und Letztempfänger) Verwiegungen auf geeichten Waagen vornimmt. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem AG zulässig.
 - b) Für die Systeme, die gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG sich für die Herausgabe der PPK-Mengen entschieden haben, endet die Nachweisführung seitens des AG mit der Erstellung des Wiegescheins im Rahmen der Ausgangsverwiegung an der Übergabestelle des AG.
- (2) Der AN erfüllt für den AG dessen Pflichten für die Nachweisführung hinsichtlich der erfassten, abgefahrenen sowie der von ihm der Verwertung zugeführten PPK. Die Nachweisführung hat nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des VerpackG und der Prüflinien der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR), zu erfolgen. Die Kosten hierfür sind in Pos. 1 (Preisblatt Kap. 5.8) einzukalkulieren.
- (3) Jeder Ein- und Ausgang ist auf geeichten Waagen zu verwiegen. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüflinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der AN diese dem AG zu übermitteln, damit dieser sie dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorlegen kann. Die Originale sind vom AN nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.
- (4) Der AN stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengestromprüfung sicher, dass den Systemen und/oder einem von ihnen beauftragten Dritten regelmäßig bis

zum 14. des Folgemonats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Dem AG werden zeitgleich ebenfalls die anteiligen Mengen jedes Systems (Herausgabe, gemeinsame Verwertung) elektronisch übermittelt; AN und AG stimmen sich über die Gestaltung der Tabellen ab.

- (5) Der AN ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Bis zum Ende jedes Folgemonats hat der AN die gemeldeten Mengendaten mit den Systemen abzustimmen; eine Abstimmung liegt vor, wenn Übereinstimmung hergestellt oder verbleibende, begründete Differenzen zwischen AN und Systemen dokumentiert sind.
- (6) Die Meldungen der Mengendaten des AN sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs – zurzeit „wme.fact“ - abzugeben. Die Systeme stellen das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der AN kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet und die vollständige, fristgerechte Übermittlung der Mengendaten im jeweils vorgegebenen Format gewährleistet ist.
- (7) Der AN hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz über die relevanten PPK-Mengen zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggf. mit dem AN spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Jahresbilanz beim System erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung des AN zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der festgestellten Differenzen.

3.2.4 Verwertung der PPK

- (1) Die PPK sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung zuzuführen. Es ist dem AN freigestellt, ob er das Material direkt zu einer Papierfabrik fährt oder zuvor sortiert, lagert, presst oder anderweitig behandelt. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der PPK ist dem AG nachzuweisen.
- (2) Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Störstoffen und Fehlwürfen obliegt dem AN und ist einzukalkulieren.
- (3) Der AG ist mit dem Angebot und im weiteren Verlauf bei Änderungen über die Verwertungskette schriftlich vorab zu informieren.

- (4) Der AN übernimmt unabhängig von der Betriebsbereitschaft oder Nutzbarkeit der vorgesehenen Anlage(n) die Entsorgungsgarantie für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle. Sind Anlagen nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb bzw. die Annahme des vertragsgegenständlichen Abfalls aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen behördlichen Betriebsuntersagung einzustellen, beschafft der AN auf seine Kosten Kapazität in Ersatzanlagen. Das vertragliche Entgelt wird hiervon nicht berührt.
- (5) Im Falle höherer Gewalt ruhen die gegenseitigen Liefer- und Leistungspflichten. Zur höheren Gewalt gehören auch Streik und Aussperrung. Die Vertragspartner werden sich bei der Lösung daraus entstehender Probleme unterstützen.
- (6) Der AN unterrichtet den AG unverzüglich von Betriebsstörungen, soweit sie die Übernahme beeinträchtigen. Der AG wird seinerseits den AN unverzüglich über Ereignisse informieren, welche die Bereitstellung des Altpapiers vorübergehend einschränken oder unmöglich machen.

3.2.5 Entgeltbemessung

- (1) Die Leistung wird in ein Entgelt für die Übernahme und den Transport (Pos. 1, darin enthalten auch etwaige Behandlungsschritte wie z. B. Ballieren) und einen Verwertungserlös (Pos. 2) aufgeteilt.
- (2) Entgelt und Erlös sind so zu kalkulieren, dass damit alle erforderlichen Leistungen inkl. aller Nebenleistungen abgegolten sind. Alle branchenüblichen Risiken – auch verkehrsbedingter Art – sind einzukalkulieren. Dies gilt auch für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben oder Mautgebühren etc.
- (3) Der Verwertungserlös (Pos. 2) kann als positiver Preis (dann ist ein Erlös an den AG auszukehren) oder als negativer Preis angeboten werden (dann hat der AG eine Zuzahlung zu leisten). Sofern kein Verwertungserlös zugunsten des AG angeboten werden soll, können auch 0 € oder ein negativer Erlös (Verwertungsentgelt) angeboten werden (in allen Fällen, auch bei 0 €, unterliegt der angegebene Wert der unten beschriebenen Preisgleitung für Erlöse, siehe Abs. (6)).
- (4) Die maßgeblichen Mengen für die Berechnung von Entgelt und Erlös ergeben sich aus den Ausgangsverwiegungen an der Umschlaganlage des AG (Übernahmestelle).

- (5) Der zu zahlende Betrag bemisst sich jeweils durch Multiplikation von Leistungsmenge und Einheitspreis zzgl. Umsatzsteuer. (Hinweis: Gemäß einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums¹ unterliegt seit 2021 auch der Verkauf von Altpapier im Rahmen des § 2b UStG der Umsatzsteuer).
- (6) **Preisgleitung Erlöse (Pos. 2):** Der im Preisblatt angegebene Erlös (Pos. 2) verändert sich während der Vertragslaufzeit entsprechend dem EUWID-Marktbericht für Altpapier in Deutschland² (Angaben der Preisveränderung zum jeweiligen Vormonat in €/t, gerundet auf 0,50 €-Schritte; Ankaufpreise für Altpapier der Sorte 1.02 „Gemischte Ballen“). Dabei werden alle im Zeitraum nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Abrechnungszeitraum veröffentlichten Änderungen berücksichtigt (also alle Änderungen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist noch nicht bekannt waren).
- (7) Im Falle von Änderungen der Erhebungsmethoden des EUWID-Marktberichts tritt der veränderte Marktbericht bzw. ein vergleichbarer Index des EUWID an die Stelle des bisherigen Referenzindex. Sollte der Marktbericht gänzlich eingestellt werden, einigen sich die Parteien auf einen anderen, in der Methodik und Marktsegment möglichst vergleichbaren geeigneten Index.

Beispiel für die Preisgleitung:

Da die Veröffentlichungen im EUWID jeweils die Preisniveaus des Vormonats abbilden, stellt der AG auf die bis zum Zeitpunkt der Abrechnung im EUWID veröffentlichten Preisveränderungen ab. Die Veröffentlichung des hier benannten Marktberichts im EUWID findet erfahrungsgemäß um den 16. bis 22. eines jeden Monats herum statt. Die Basis bildet der vom AN angebotene Erlös. Da jeder Bieter über eigene Vertragsstrukturen verfügt, ist es zumutbar, einen Angebotspreis für den Monat der Angebotsabgabe zu kalkulieren, ohne die Preisveränderungen für diesen Monat des EUWID-Marktberichts zu kennen.

Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wurde vom AN ein Verwertungserlös von z. B. 140 €/t angeboten. Der erste Leistungsmonat ist der Januar 2027. Die erste Teilrechnung (1. bis 15. Januar) erfolgt spätestens 5 Werktage nach dem Abrechnungszeitraum, hier bis zum 22. Januar. Zum Angebotsbetrag wird die Summe aller in EUWID zwischen dem Monat der Angebotsabgabe und Januar 2027 veröffentlichten Preisänderungen addiert, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist noch nicht bekannt waren.

Wäre diese Summe zum Beispiel + 3,00 €, wird die im Januar 2027 erbrachte Leistung mit 143,00 €/t vergütet (d. h. der AN zahlt diesen Betrag an den AG).

¹ Schreiben vom 15. November 2019 (III C 2 - S 7107/19/10007 :001 – DOK 2019/1010138)

² EUWID Recycling und Entsorgung, veröffentlicht von Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Gernsbach; <http://www.euwid-recycling.de/>

4 Verwertungsvertrag

VERTRAG ÜBER DIE VERWERTUNG VON PAPIER, PAPPE UND KARTONAGEN (PPK) AUS DEM LANDKREIS AURICH

Zwischen der
MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW)
(Auftraggeber, nachstehend: AG)

und

...

(Auftragnehmer, nachstehend: AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Vertragsbestandteile sind in der maßgeblichen Reihenfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages, ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
2. die Leistungsbeschreibung (vgl. § 2), ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
3. das Protokoll zum Aufklärungsgespräch vom *[ggf. zu ergänzen]*
4. das Angebot vom sowie vom AN vorgelegte Unterlagen zur Eignung und zur Durchführung der Leistung inkl. einer etwaig vorgelegten Kalkulation
5. die Bestimmungen der VOL/B in der Ausgabe vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23. September 2003, Nr. 178 a)
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen gilt der Vorrang in der hier gewählten Reihenfolge. Etwaige Vorverträge, hier nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

(2) Folgende Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten:

- a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (KrWG) sowie das Niedersächsische Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechts, des Datenschutzrechts, des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- b) anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern;
- c) die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich dem AG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AN führt die in beigefügter Leistungsbeschreibung und Preisblatt oder in Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Aufgaben durch.

§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinaus hat der AN folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Der AN hat alle Maßnahmen des AG zur Verwirklichung dessen abfallwirtschaftlicher Ziele zu dulden und, soweit seine Aufgaben betroffen sind, zu fördern. Auf § 14 wird hingewiesen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, alle für die vertragsgemäßen Leistungen ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN in vollen Umfang. Zudem stellt der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch den AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung resultieren, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten.
- (4) Der AN hat die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb während des gesamten Leistungszeitraums aufrecht zu erhalten und bei Aktualisierung den AG eine Kopie des gültigen Zertifikats zu übersenden. Dies gilt alternativ für andere Systeme zur Qualitätssicherung oder zum Umweltmanagement gemäß Kap. 5.7 der Vergabeunterlagen.
- (5) Der AN hat bis 6 Wochen vor Leistungsbeginn in Textform einen fachkundigen Ansprechpartner (sowie mindestens einen Stellvertreter) zu benennen, der mit den Vorgängen vor Ort vertraut und weisungsbefugt gegenüber den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern ist. Er ist für den AG verantwortlicher Ansprechpartner für die Abhilfe etwaiger Nicht- oder Schlechtleistungen innerhalb vorgegebener Fristen. Für Weisungen des AG oder seines Beauftragten ist dessen Erreichbarkeit per Telefon, Fax und E-Mail montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen) und an Tagen mit Samstagsbetrieb sicherzustellen.
- (6) Das Personal des AN – soweit es in Kontakt mit dem AG bzw. seinen Beauftragten kommt – muss der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein.

- (7) Soweit der AN mit der Abrechnung Leistungsnachweise in Listenform vorlegt, hat er diese zugleich auch per E-Mail zu übersenden. Als Datenformat ist „Microsoft Office Excel“ zu verwenden. Der AG ist berechtigt, die Gestaltung von Listen vorzugeben.
- (8) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG Daten und Informationen über die Durchführung der Leistung zu übermitteln, soweit diese ihm zugänglich sind oder im Zuge der Leistungsdurchführung ohne Weiteres, etwa durch Zählen, Messen oder Wiegen, ermittelt werden können (z. B. Daten über Stoffströme). Dies schließt ausdrücklich Informationen/Daten zur Leistungsbeschreibung für Folgeausschreibungen dieser Leistung ein.
- (9) Der AN darf Forderungen gegenüber dem AG nur mit dessen Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, wird der AG die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche anstelle des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen (vgl. Kap.2.6). In die Leistungserbringung eingeschaltete Verleiher von Arbeitskräften sind im Sinne dieser Ausschreibung Unterauftragnehmer. Im Sinne dieser Ausschreibung sind keine Unterauftragnehmer:
 - Lieferanten, Wartungsfirmen,
 - Papierfabriken,
 - Abnehmer von Behandlungsfractionen (z. B. Störstoffe),
 - nachgeschaltete Transporteure (z. B. von Behandlungsfractionen).
- (2) Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit im Sinne des § 22 Satz 3 KrWG und der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen. Der AG darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.
- (4) Dem AG stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem AN nach diesem Vertrag zustehen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber dem AG erfüllen.

- (5) Bei der Weitergabe von Dienstleistungen ist die VOL/B in der jeweils geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.
- (6) Der AN hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Dem Unterauftragnehmer sind keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie zwischen dem AN und dem AG nach diesem Vertrag vereinbart sind.
- (7) Unterauftragnehmer sind darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern zu erfüllen. Hierfür hat der AN den eingesetzten Unterauftragnehmern die Erklärungen zum NTVergG (Erklärung in Kap.5.3.1) abzuverlangen, sodass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen aus diesen Erklärungen übernimmt und einhält. Für den Fall des Verstoßes hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend der Regelung in diesem Vertrag zu vereinbaren, welche direkt an den AG zahlbar ist. Die Sätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Unterauftragnehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.
- (8) Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der AN Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassung einsetzt.
- (9) Der AG ist berechtigt, vom AN eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmervertrags zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. (7) verstößt oder wenn er im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.
- (10) Damit der AG seinen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat der AN sicherzustellen, dass etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.

§ 5 Überwachungs- und Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte überwachen zu lassen. Hierfür sind dem AG auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihm Zugang zu Bereichen, Einrichtungen und Fahrzeugen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen.
- (2) Der AG ist ferner berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Verpflichtungen einhalten. Der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- (3) Der AG darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und die tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (2) Satz 1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.
- (4) Der AN und die Unterauftragnehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz (3) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des AG sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Der AN und die Unterauftragnehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner schriftlich, textlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (2) Abs. (1) gilt insbesondere für die Informationen zu Kunden des AG, die der AN vom AG oder in sonstiger Weise im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält. Diese Kundendaten darf der AN insbesondere auch nicht für eigene Zwecke bzw. zur Geschäftsanbahnung mit dem Kunden verwenden.

§ 7 Entgelte und Rechnungslegung

- (3) Der AN nimmt eine monatliche positionsweise Abrechnung nach Maßgabe der im abgerechneten Monat tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungsmengen vor. Entgelte

und zu zahlende Erlöse bemessen sich durch Multiplikation von Leistungsmenge und Einheitspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der AG kann ein excelbasiertes Formblatt vorgeben, welches als Anlage zur Abrechnung mit einzureichen ist.

- (4) Leistungsabrechnungen (für Zahlungen des AG) und Gutschriften (für Zahlungen des AN) sind bis zum zehnten Tag des Folgemonats durchzuführen. Der AG leistet seine Zahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Gutschriften sind zwei Wochen nach Ausstellung fällig.
- (5) Gerät eine der Parteien durch verzögerte Gutschrift-Erstellung oder verzögerte Zahlung in Verzug, hat sie auf den jeweils offenen Rechnungsbetrag Zinsen von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen.
- (6) Der AG kann die Forderung um Vertragsstrafen (§9) kürzen, auch wenn sein Anspruch auf Vertragsstrafe bestritten wird. Weitere Rechte zur Aufrechnung nach den Vorschriften des BGB bleiben unberührt.
- (7) Alle Rechnungen sind als elektronische Rechnungen einzureichen (oder in Abstimmung mit dem AG in einer anderen Form).
- (8) Alle Zahlungen werden von den Vertragspartnern durch Überweisungen geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.
- (9) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Preisgleitklausel (nur für Pos. 1)

- (1) Zur Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Preisen bzw. Tarifen, welche die Selbstkosten des AN beeinflussen können, wird folgende Preisgleitklausel vereinbart; sie gilt ausschließlich für Pos. 1 des Preisblatts.
- (2) Der Anpassungsfaktor wird nach der folgenden Formel errechnet:

Anpassungsfaktor = $30 \% \times F + 40 \% \times L/L_0 + 20 \% \times D/D_0 + 10 \% \times T/T_0$

dabei bedeuten:

F = Fester (unveränderlicher) Preisbestandteil (F hat in der Formel den Wert 1)

L = Lohnkostenindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Verdienste, Tabelle 62361-0016, Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste, Wirtschaftszweig: WZ08-38 „Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung“; Quartalswert bzw. Quartalsmittelwert im Stichzeitraum.

D = Dieselpreisindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Preise, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2009 (ausgewählte 9-Steller)“, GP09-1920260052: Dieseldieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher; Quartalsmittelwert im Stichzeitraum.

T = Kfz-Teile: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Preise, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2009 (3-Steller)“, GP09-293: Teile und Zubehör für Kraftwagen; Quartalsmittelwert im Stichzeitraum.

L_0, D_0, T_0 : Quartalswert bzw. Quartalsmittelwert im Vergleichszeitraum.

- (3) Eine Preisanpassung kann erstmals für das Kalenderjahr 2027 und danach für jedes weitere Jahr des Vertragszeitraums verlangt werden.
- (4) Die Preisanpassung ist von einer Vertragspartei bis zum 30.09. des Vorjahres in Textform zu fordern. Der Forderung sind Nachweise über die Entwicklung der maßgeblichen Kostenelemente beizufügen.
- (5) Stichzeitraum für ein Preisanpassungsverlangen ist
 - für Lohnkosten und Kfz-Teile das zweite Quartal des Vorjahres,
 - für Diesel der Mittelwert der ersten 6 Monate des Vorjahres.
 Soweit Werte noch nicht rechtzeitig vorliegen, werden die letztverfügbaren Werte herangezogen.
- (6) Vergleichszeitraum ist das zweite Quartal 2026 (= 100 %).
- (7) Der angepasste Preis ergibt sich durch kaufmännische Rundung nach Multiplikation des Preises gemäß Preisblatt mit dem Anpassungsfaktor.
- (8) Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn der Unterschied zwischen dem zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens geltenden Preis und dem zu ändernden Preis mindestens 2,0 % beträgt.
- (9) Im Falle von Änderungen der Erhebungsmethoden der maßgeblichen Indizes durch das Statistische Bundesamt treten die veränderten Indizes an die Stelle der hier genannten, sofern die hier genannten Indizes nicht mehr publiziert werden. Sollte die Publizierung eines Indizes gänzlich eingestellt werden, einigen sich die Parteien auf einen geeigneten anderen Index.

§ 9 Vertragsstörungen

- (1) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Leistungserbringung sind unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- (2) Nicht erbrachte Leistungen hat der AN unverzüglich im vollen Umfang nach Maßgabe der Festlegungen in der Leistungsbeschreibung nachzuholen.
- (3) Führt der AN Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Ankündigung berechtigt, sie in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hat der AN den Grund zu vertreten, hat er die Mehrkosten zu ersetzen.
- (4) Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, die tatbestandlich nicht von Abs. (7) erfasst wird, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen und festzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass den AN kein Verschulden trifft. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG, welche im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Gesamtheit aller in einem Kalenderjahr verhängten Vertragsstrafen, die nicht auf Verstößen gegen das NTVerG beruhen, wird auf 5 % des Jahresentgeltes (brutto) beschränkt (ein etwaiger Erlösbetrag wird hierzu mit positivem Vorzeichen angesetzt, sodass die Summe aus Leistungsentgelt und Erlös anzusetzen ist). § 341 Absatz 3 BGB (Ausschluss der Vertragsstrafe durch vorbehaltlose Leistungsannahme) wird ausgeschlossen.
- (5) Für folgende Pflichtverletzungen wird die Höhe der Vertragsstrafe schon jetzt festgelegt:
Bei nicht frist- bzw. pflichtgemäßer Durchführung vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 300 € pro Werktag festzusetzen, sofern er dem AN vorab unter Fristsetzung vergeblich Gelegenheit zur Nachholung seiner Pflichten bzw. Nachbesserung der Leistung gegeben hat.
- (6) Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.

Nachstehende Regelungen dienen der Umsetzung des NTVerG:

- (7) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die mit dem Angebot vorzulegenden Verpflichtungen aus den Erklärungen zum NTVerG (siehe Erklärung in Kap. 5.3.1) schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen beträgt die vom AN zu entrichtende Vertragsstrafe bis zu 10 % des Auftragswertes. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in diesem Fall vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

- (8) Die Zahlung etwaiger Vertragsstrafen nach Absatz (7) ist auch dann zu entrichten, wenn der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Unterauftragnehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und der AN den Verstoß kannte oder kennen musste.
- (9) Ist die verwirkte Vertragsstrafe nach den Absätzen (7) und/oder (8) unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom AG auf Antrag des AN auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung (§ 6 EfbV) gegen Haftungsrisiken (allgemeine Haftpflicht einschließlich Umwelthaftpflicht) aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge nachzuweisen. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Im Übrigen richtet sich, soweit in den Abs. (1) bis (2) nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber der AG aus dem vorliegenden Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung, Schadensersatz und Auskehrung von Erlösen – hat der AN eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines Instituts gemäß § 18 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B in Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme zu stellen. Die Gesamtauftragssumme ergibt sich aus den summierten Beträgen (alle mit positiven Vorzeichen) von Pos. 1 und Pos. 2 brutto in €/a gemäß Preisblatt mal der Mindestvertragslaufzeit. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung ausdrücklich verzichtet werden.
- (2) Die Bürgschaftsurkunde ist spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn vorzulegen. Leistet der AN die Sicherheit nicht bis zum Leistungsbeginn, so ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- (3) Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde kann gestückelt erfolgen. Eine Teilrückgabe in Höhe von 50 % der Bürgschaft kann vom AN verlangt werden, wenn er für den Zeitraum der halben

Mindestvertragslaufzeit seine Leistungs- und Zahlungspflichten mängelfrei erfüllt hat. Der verbleibende Anteil von 50 % sichert die weitere Leistungs- und Zahlungserfüllung sowie die Gewährleistung. Zur formalen Erleichterung können daher auch zwei Bürgschaftsurkunden zu je 50 % vorgelegt werden, von denen dann eine auf Verlangen zurückgegeben wird.

§ 12 Laufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Die erforderlichen Vorarbeiten sind rechtzeitig zu erbringen. Leistungsbeginn ist der 01.01.2027.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2028.
- (3) Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, längstens aber bis zum 31.12.2029, sofern er nicht durch den AG oder den AN mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (4) Das Recht der außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt.

§ 13 Beendigung des Vertrags aus außerordentlichem Grund

- (1) Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen;
 - b) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - c) wenn der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat. Dies gilt auch und insbesondere für die mit dem Angebot geforderten Erklärungen des Bieters (Kap. 5.3.1).
 - d) bei einer schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer mit dem Angebot vorzulegenden Erklärung zum NTVergG durch den AN oder einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer.
- (2) Der AG kann die Kündigung fristlos oder mit angemessener Frist aussprechen; die angemessene Frist bemisst sich am Zeitaufwand für die Beschaffung einer ersatzweisen Entsorgungslösung.
- (3) Erfolgte die Kündigung aufgrund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat zumindest die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe, wobei die bei der Vergabestelle anfallenden Kosten

zum Stundensatz berücksichtigt werden, sowie ggf. höhere Unternehmerentgelte zu ersetzen.

- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsanpassung oder Kündigung aufgrund Veränderung der Geschäftsgrundlage

- (1) Der AN verpflichtet sich, den Vertrag auch bei Änderungen der Entsorgungspflichten, des Entsorgungssystems oder der Auftragsverhältnisse des AG, etwa aufgrund von Satzungsänderungen oder anderen Beschlüssen der zuständigen Gremien, zu erfüllen. Der AG ist berechtigt, im Zuge einer etwaigen Umstrukturierung der Abfallwirtschaft den Vertrag mit Zustimmung des Landkreises Aurich auf eine andere privatwirtschaftlich organisierte Einrichtung zu übertragen; der AN erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu dieser etwaigen Vertragsübertragung.
- (2) Der AG ist – insbesondere im Falle von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse der Gremien des Landkreises sowie Änderungen sonstiger rechtlicher Bestimmungen – berechtigt, Anpassungen der Leistung des AN zu verlangen. Soweit hierdurch, durch Änderungen rechtlicher Bestimmungen oder sonstige tatsächliche Umstände die kalkulatorischen Grundlagen der Leistungserbringung wesentlich berührt sind, haben beide Seiten Anspruch auf eine Preisanpassung in Höhe der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Soweit erforderlich, schließt die Anpassung auch die Änderung der Leistungsbeschreibung und des Vertrags mit ein. Entsprechendes gilt für erforderliche Anpassungen nach §§ 313, 314 BGB, § 2 VOL/B sowie § 132 GWB.
- (3) Preisanpassungen werden auf Grundlage der nach Abs. (4) vorgelegten Urkalkulation ermittelt.
- (4) Der AN hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, soweit der AG die Kalkulation nicht bereits im Rahmen der Angebotsprüfung nach § 60 VgV angefordert hat. Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen, einsehen und Kopien zur Weitergabe an externe Berater anfertigen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen und dient als unveränderliches Original. Die Preisermittlung wird nach Beendigung des Vertrags auf Wunsch zurückgegeben.
- (5) Kommt im Falle des Abs. (2) eine Einigung nicht zustande, unterwerfen sich beide Seiten dem Spruch eines einvernehmlich bestellten Sachverständigen als Schiedsgutachter; kommt über die Bestellung kein Einvernehmen zustande, wird die zuständige IHK des AG gebeten, einen

Sachverständigen zu benennen. Die Kosten trägt der unterliegende Teil. Der Rechtsweg bleibt unberührt; das Schiedsgutachten entfaltet keine Beweiskraft und führt zu keiner Beweislastumkehr.

- (6) Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen dahin gehend ändern, dass die Entsorgungspflicht des AG ganz oder teilweise entfällt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag insoweit zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung zu kündigen. Die Kündigung hat bis zum Ablauf der Hälfte der zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Bestimmung liegenden Zeitspanne zu erfolgen.

§ 15 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kündigung, gleich aus welchem Grund, bedarf der Schriftform.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen, textlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.
- (4) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.
- (5) Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Soweit deutsches Recht auf ausländisches Recht verweist, ist diese Verweisung für den Vertrag nicht wirksam. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AG, soweit eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist.

Dieser Vertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande und bedarf keiner Unterzeichnung, gleichwohl behält sich der AG vor, eine Ausfertigung der Vertragsurkunde in Papierform zu verlangen.

5 Angebotsformular

Das Angebotsformular steht allen Bietern zum Download auf dem Vergabeportal als separates PDF-Formular mit genügend Platz für Eintragungen zur Verfügung. Der Abdruck des Formulars in diesem Kapitel der Vergabeunterlagen erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Bitte füllen Sie **nur** die separate PDF-Datei vollständig – soweit zutreffend – elektronisch³ aus. Alle Anlagen sind dabei eindeutig zu nummerieren. Wenn für mehrere Unternehmen Eintragungen vorzunehmen sind, können diese im selben Feld erfolgen, mit Kürzel der betreffenden Firma.

Alle Signaturen sind in Textform zu leisten; d. h., sie sind wie alle anderen Angaben elektronisch in die entsprechenden Formularfelder einzutragen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Diese Anforderung gilt auch für alle Erklärungen von Unterauftragnehmern; dabei ist es erlaubt, Dateikopien des kompletten Angebotsformulars für Erklärungen der Unterauftragnehmer zu nutzen oder alternativ nur die betreffenden Seiten einzureichen.

5.1 Bieter und Ansprechpartner

Bei Bietergemeinschaften gilt der untenstehende Bieter als federführendes Mitglied (bevollmächtigter Vertreter, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt).

Firma des Bieters (vollständig):	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpartners für die Ausschreibung:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse muss bevollmächtigt sein, offizielle Schreiben des Vergabeverfahrens betreffend zu empfangen. Da die Kommunikation jedoch über die Vergabeplattform laufen soll, haben Bieter sicherzustellen, dass vor allem die dort **hinterlegte E-Mail-Adresse offizielle Nachrichten empfangen kann bzw. diese weitergeleitet werden**.

³ Dafür bietet sich der kostenlose Adobe Acrobat Reader an, der u. a. hier zum Download angeboten wird:
<https://get.adobe.com/de/reader/>

Weitere Angaben zum Bieter

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sogenannte e-Forms) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen über vergebene Aufträge die unten aufgeführten Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund sind für jeden Bieter und bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die folgenden Angaben zu machen.

Nationale Identifikationsnummer

Für Unternehmen bzw. andere Wirtschaftsteilnehmende ist grundsätzlich die jeweilige Wirtschaftsidentifikationsnummer einzutragen. Da diese noch nicht eingeführt wurde, ist eine andere eindeutige Identifikationsnummer zu benennen, vorzugsweise die jeweilige Umsatzsteuer-ID (z.B. DE124356789) oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister (z. B. HRA 12345). Nur bei natürlichen Personen kann zum Schutz personenbezogener Daten „keine Angabe“ eingetragen werden.

Nummer:

Art der Nummer:

Größe des Wirtschaftsteilnehmers

Angabe der Größe des Wirtschaftsteilnehmers (bitte ankreuzen):

- | | |
|--|-----------------------|
| Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Großunternehmen: über 249 Beschäftigte oder über 50 Mio. € Umsatz | ☐ |

5.2 Angaben zu Bietergemeinschaften

5.2.1 Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften

In dieser Tabelle ist jedes weitere Mitglied der Bietergemeinschaft aufzulisten.

Firma bzw. Firmen und Anschriften der weiteren Mitglieder:

5.2.2 Erklärung der Bietergemeinschaft

Diese Erklärung ist von Bietergemeinschaften abzugeben.

Wir erklären,

- dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- dass der unter 5.1 benannte Vertreter gegenüber dem AG im Vergabeverfahren und im Vertragsvollzug alle Mitglieder rechtsverbindlich vertritt, und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wir beabsichtigen folgende Arbeitsteilung:

--

Gründe und Motive für unsere Zusammenarbeit (*hierbei ist darzustellen, dass der Einzelbieter nicht in der Lage wäre, die Leistung zu erbringen, oder andere ähnlich gewichtige Gründe*):

--

ggf. auf separatem Blatt als **Anlage**

--

.

von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu signieren:

Signaturfeld gemäß § 126b BGB	Signaturfeld gemäß § 126b BGB	Signaturfeld gemäß § 126b BGB
Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht		

5.3 Leistungsbezogene Angaben

LU 1: Angaben zur im Auftragsfall vorgesehenen Logistik

1. Angaben zu(r) Übernahmestelle(n): Der AN nimmt die PPK an folgenden Anlagen an (Bezeichnung, Adresse):

a) zu ... % an folgender Anlage:

b) zu ... % an folgender Anlage:

2. Die Übernahme wird durchgeführt

Anlage a)

☐ vom Bieter ☐ von folgendem Unterauftragnehmer:

Firma, Adresse des Unterauftragnehmers:

Anlage b)

☐ vom Bieter ☐ von folgendem Unterauftragnehmer:

Firma, Adresse des Unterauftragnehmers:

3. Eine Sortierung, Ballierung, Umschlag der PPK

☐ ist nicht vorgesehen

wird durchgeführt vom ☐ Bieter ☐ folgendem Unterauftragnehmer

Firma, Adresse des Unterauftragnehmers:

Was erfolgt (Sortierung, Ballierung, Umschlag?):

In diesem Fall wird der Weitertransport der PPK zur Papierfabrik durchgeführt

☐ vom Bieter ☐ ausschließlich ☐ unter anderem von folgendem Unternehmen:

Firma, Adresse des Transporteurs:

4. Die Vermarktung der PPK wird durchgeführt
☐ vom Bieter ☐ von folgendem Unterauftragnehmer

Firma, Adresse des Unterauftragnehmers:

5. Die Verwertung der PPK wird ☐ ausschließlich ☐ unter anderem
in folgender Papierfabrik durchgeführt:

Firma, Adresse:

Sofern die Verwertungskette mit diesen Punkten nicht vollständig beschrieben ist, sind weitere Erläuterungen als **Anlage** beigefügt.

Für die unter 2., 3. und 4. genannten Unterauftragnehmer ist die Eignung mit den gleichen Unterlagen wie für den Bieter nachzuweisen (siehe Kap. 5.3.1 und 5.7).

Hinweis: Der AG behält sich vor, vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung den Nachweis durch eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, dass der Unterauftragnehmer für ihn tätig sein wird.

5.3.1 Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers

Soweit sich der Bieter zur Erfüllung der Eignungsanforderungen (Unterlagen nach Kap. 5.6 und 5.7 der Eignung eines Dritten bedienen muss, hat er hierzu eine Erklärung vorzulegen.

Eine Erklärung, mit der sich der Eignungsverleiher verpflichtet, dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, ist beigefügt in **Anlage** .

Der Eignungsverleiher hat im Übrigen alle unternehmensbezogenen Angaben zur Eignung zu machen, welche in Kap.5.4 –5.7 auch für den Bieter vorgesehen sind.

5.4 Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien

Der Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften und **jeder** Unterauftragnehmer hat zu den Ausschlusskriterien der §§ 123 f. GWB sowie zu § 4 Abs.1 NTVerG nachfolgende Erklärung zu machen. Die Formulierungen sind der einfacheren Lesbarkeit wegen im Singular gehalten, soweit zutreffend jedoch auch im Plural zu verstehen.

Wenn die Erklärung zutrifft, kreuzen Sie jeweils bitte „ja“ an. Bei „nein“ bitte den Sachverhalt und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen auf separatem Blatt als **Anlage** erläutern.

Ich erkläre hiermit, dass

☐ ja	☐ nein	weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach: ▪ § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), ▪ § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, ▪ § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), ▪ § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), ▪ § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), ▪ § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), ▪ § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), ▪ den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), ▪ Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder ▪ den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels); und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;
-----------------------------	-------------------------------	--

☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
☐ ja	☐ nein	weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
☐ ja	☐ nein	bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln;

☐ ja	☐ Nein	ich meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags im Inland im Sinne des § 22 MiLoG, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zahle. Mir ist bewusst, dass ein nachweislicher Verstoß gegen meine Verpflichtungen aus dieser Erklärung den Ausschluss meines Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und nach Vertragsschluss vertragsstrafenbewehrt ist sowie den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Dies werde ich auch von meinen Unterauftragnehmern vertraglich und vertragsstrafenbewehrt fordern.
-----------------------------	-------------------------------	---

Ergänzende Eigenerklärung zur Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022

1. Ich gehöre nicht zu den
in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, **genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,**

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,**
- c) **durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

(Bieter:) Mir ist bewusst, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie meine Eignung zum Ausschluss des Angebotes führen können. Von den Regelungen in § 13 des Vertrags (Kündigungsregelungen) habe ich Kenntnis genommen.

(Unterauftragnehmer:) Von den Regelungen in § 4 des Vertrags, insbesondere § 4 (9) (Kündigungsregelung) habe ich Kenntnis genommen.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

5.5 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Für den Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Eignungsverleiher.

BB 1 Unternehmensbeschreibung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigelegt, aus welcher Angaben zum Unternehmen hervorgehen (z. B. Unternehmensstruktur, Muttergesellschaften, Konzernzugehörigkeit, ggf. zuständige Niederlassung).

BB 2 Registereintrag

Als **Anlage** ist ein aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, beigelegt.

5.6 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Für den Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Eignungsverleiher.
Sollte ein Bieter keine Umsätze mit vergleichbaren Leistungen aufweisen, so sind allein die Umsätze des Unterauftragnehmers anzugeben. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.1 einreichen.

WL 1 Angaben zum Gesamtumsatz

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

WL 2 Angaben zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen

Sämtliche Umsätze, die im Bereich PPK erzielt wurden: Übernahme, Logistik, Verkaufserlöse aus privaten, gewerblichen oder kommunalen Quellen.

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

5.7 Berufliche Leistungsfähigkeit

Für den Bieter, **jedem** Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher **ist für den jeweils zutreffenden Leistungsbestandteil** die Leistungsfähigkeit nachzuweisen!

Sollte ein Bieter keinen Nachweis oder keine Referenz aufweisen, so sind die Angaben und Unterlagen für den Unterauftragnehmer einzureichen. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.1 einreichen.

BL 1 Qualitätssicherung Bieter - Bietergemeinschaft

Der Bieter muss mit dem Angebot für die selbst durchgeführte Tätigkeit zum Abfallschlüssel AVV 15 01 01 oder 20 01 01 einen Nachweis für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb einreichen. Dabei müssen mindestens die selbst durchgeführten operativen Haupttätigkeiten zertifiziert sein, also bspw. Befördern, Lagern, Behandeln oder Verwerten; Handeln und Makeln werden als Auffangtätigkeiten angesehen, sofern der Bieter keinerlei operative Handlungen ausführt, sondern nur verwaltet.

Beigefügt als **Anlage**

Bei ausländischen Bietern: gleichwertige Qualitätssicherung als **Anlage** beigefügt.

BL 2 Qualitätssicherung Unterauftragnehmer

Nachweis für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für die zutreffenden Leistungsteile/Tätigkeiten, AVV 15 01 01 oder 20 01 01.

Beigefügt als **Anlage**

Bei ausländischen Bietern: gleichwertige Qualitätssicherung als **Anlage** beigefügt.

BL 3 Referenzen (mindestens eine Referenz)

Übernahme, Logistik, Verkauf von PPK aus privaten, gewerblichen oder kommunalen Quellen

Für die vom Bieter selbst durchgeführte Tätigkeit

lfd. Nr.	Auftraggeber	Tätigkeit	Zeitraum	Umfang der Tätigkeit
01				
	Kontakt des Referenzgebers (Name, E-Mail, Tel.-Nr.)			

MKW GmbH & Co. KG:

Ausschreibung PPK-Verwertung

Angebotsformular

02				
	Kontakt des Referenzgebers (Name, E-Mail, Tel.-Nr.)			
03				
	Kontakt des Referenzgebers (Name, E-Mail, Tel.-Nr.)			

5.8 Preisblatt

Im nachfolgenden Preisblatt sind jeweils die Einheitspreise vollständig einzutragen, während die weiteren Berechnungen automatisch erfolgen. Die Vordersätze dienen lediglich der Angebotsbewertung und sind nicht verbindlich.

Zu Pos. 2: negatives Vorzeichen = der AN zahlt einen Verwertungserlös an den AG

Mit der Signatur erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3, 4 und 5) der Ausschreibung – ggf. in durch Biiterrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an.

Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (bzw. – wenn sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert – bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses, sofern er am Nachprüfungsverfahren beteiligt ist) an das Angebot gebunden.

Pos.	Bezeichnung	Vordersatz	Einheitspreis	Jahresbetrag
1	Entsorgungsentgelt für den AN (Entsorgung von Störstoffen/Fehlwürfen sowie sonstiger Kosten, z. B. für Logistik)	10.900 t/a	€/t	€/a
2	Vermarktung der PPK (netto) Preisstand September 2025(siehe Kap. 3.2.5)	10.900 t/a	- €/t	€/a
Summe netto				
Zzgl. 19 % Ust.				
Summe brutto				

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

Die Angebotsfrist wird nicht beachtet: Ihr Angebot muss unbedingt vor Ablauf der Angebotsfrist auf dem benannten Vergabeportal hochgeladen worden sein, da es ansonsten ausgeschlossen werden muss bzw. technisch gar nicht mehr eingereicht werden kann.

Nicht signierte Angebote: Auch im Rahmen der Textform müssen an den vorgegebenen Stellen Unterzeichnungen in Form von Signaturen geleistet werden, die händische Unterschriften und Firmenstempel ersetzen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Die Signatur einer anderen Person ohne deren Einwilligung einzutragen, ist Urkundenfälschung!

Unterlagen fehlen: Ihr Angebot muss vollständig sein. Das Angebotsformular in Kap. 5 leitet Sie sicher durch alle diesbezüglichen Forderungen, welche die Vergabestelle erhebt. Die Vergabestelle kann zwar unter Fristsetzung bestimmte Unterlagen nachfordern, der Bieter hat jedoch keine Garantie, dass dies erfolgt.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen: Änderungen oder Ergänzungen, die der Bieter an den Vergabeunterlagen durchführt, führen zum Ausschluss des Angebots. Besonders häufig treten Änderungen in den folgenden Formen in Erscheinung:

- **Eigene AGB** werden beigelegt, die den Vergabeunterlagen widersprechen.
- **Zusätze auf Angebotsschreiben** wie „das Angebot ist freibleibend“ oder eigene Standardzahlungsbedingungen werden formuliert.
- **Ergänzungen auf dem Preisblatt** (oft mittels * gekennzeichnet) mit Einschränkungen oder Erweiterungen zu einer bestimmten Position.
- Separat beigelegte **Beschreibungen** widersprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Erkennt der Bieter Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Vergabeunterlagen, so hat er dies unverzüglich und **vor Ablauf der Angebotsfrist** über das Portal mitzuteilen. Auf diese Weise hat die Vergabestelle die Möglichkeit, aufgrund berechtigter Hinweise ggf. die Vergabeunterlagen anzupassen.

Fehlende Preisangaben: Ihr Angebot muss alle geforderten Preisangaben im Preisblatt enthalten. Eine Nachforderung von Preisangaben ist nur bei unwesentlichen Einzelpositionen möglich, die insgesamt die Wertungsreihenfolge nicht verändern.

Kalkulationsfehler: bspw. einem falschen Vorzeichen für die Vermarktung.

Unzulässige Nebenangebote: Bei dieser Ausschreibung sind keine Nebenangebote zugelassen. Daher müssen von Ihnen definierte Alternativangebote ausgeschlossen werden.

Um **Fehler zu vermeiden**, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht. Um Ihren und den Aufwand der Vergabestelle möglichst gering zu halten, reichen Sie bitte keine anderen bzw. weitergehenden Unterlagen – als die in Kap. 5 genannten – ein; solche sind ggf. erst nach Aufforderung durch die Vergabestelle beizubringen.